

Erläuternder Bericht

Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289a Abs. 1 und 315a Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs für das Geschäftsjahr 2021

Der Vorstand hat im Lagebericht der Gesellschaft und im Konzernlagebericht Angaben nach §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB gemacht, die in diesem Bericht erläutert werden:

Das Grundkapital der AIXTRON SE betrug zum 31. Dezember 2021 EUR 113.292.020 (31. Dezember 2020: EUR 112.927.320). Es ist eingeteilt in 113.292.020 auf den Namen lautende Stammaktien ohne Nennbetrag mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Je eine Namensaktie ist anteilig am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt und mit je einer Stimme auf der Hauptversammlung voll stimmberechtigt. Sämtliche Namensaktien sind voll eingezahlt. Die Aktien sind globalverbrieft; der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils ist gemäß § 6 Ziffer 4 Satz 2 der Satzung der Gesellschaft ausgeschlossen.

Weder das Stimmrecht je Aktie noch die Übertragbarkeit der Aktien der Gesellschaft unterliegen gesellschaftsrechtlichen satzungsmäßigen Beschränkungen. Es bestehen keine Aktiengattungen mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen. Es bestehen auch keine Vereinbarungen zur Stimmrechtskontrolle, soweit Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Stimmrechte nicht selbst ausüben.

Folgende Kapitalia waren per 31. Dezember 2021 von der jeweils angegebenen Hauptversammlung beschlossen und sind zum 31. Dezember 2021 in der nachfolgend angegebenen Höhe noch nicht ausgenutzt worden:

(EUR oder Anzahl Aktien)	31.12.2020	Beschluss
Genehmigtes Kapital 2018 – Bar- oder Sachkapitalerhöhung mit oder ohne Bezugsrecht der Altaktionäre	45.944.218	16.05.2018
Genehmigtes Kapital 2017 – Barkapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Altaktionäre	10.518.147	09.05.2017
Bedingtes Kapital 2018 – Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen mit oder ohne Bezugsrecht der Altaktionäre	25.000.000	16.05.2018

Folgende Kapitalia waren per 31. Dezember 2021 von der jeweils angegebenen Hauptversammlung beschlossen und sind zum 31. Dezember 2021 im Rahmen der Ausübung von insgesamt 364.700 Mitarbeiteroptionen in der nachfolgend angegebenen Höhe ausgenutzt worden:



(EUR oder Anzahl Aktien)	31.12.2021	Beschluss	31.12.2020	2021-2020
Ausgegebene Aktien	113.292.020		112.927.320	364.700
Bedingtes Kapital II 2012 - Aktienoptionsprogramm 2012	3.852.026	16.05.2012	4.208.726	-356.700
Bedingtes Kapital II 2007 - Aktienoptionsprogramm 2007	2.678.523	22.05.2007	2.686.523	-8.000

Genehmigtes Kapital 2018: Der Vorstand wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 16. Mai 2018 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 15. Mai 2023 einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu EUR 45.944.218,00 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Grundsätzlich ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Unter bestimmten, in der Ermächtigung aufgeführten Bedingungen kann das Bezugsrecht der Aktionäre jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden. Der Vorstand hat von dieser Ermächtigung bisher keinen Gebrauch gemacht.

Genehmigtes Kapital 2017: Der Vorstand wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 9. Mai 2017 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 8. Mai 2022 einmalig oder in Teilbeträgen mehrmals um bis zu insgesamt EUR 10.518.147,00 gegen Bareinlagen durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand kann gemäß dieser Ermächtigung, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen zum Ausgleich von Spitzenbeträgen, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben. Der Vorstand hat von dieser Ermächtigung bisher keinen Gebrauch gemacht.

Bedingtes Kapital 2018: Der Vorstand wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 16. Mai 2018 ermächtigt, bis zum 15. Mai 2023, mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmal oder mehrmals auf den Inhaber und/oder auf den Namen lautende Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, Genussrechte und/oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 350.000.000,00 mit oder ohne Laufzeitbegrenzung zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen Options- bzw. Wandlungsrechte (auch mit Options- bzw. Wandlungspflicht oder Andienungsrechten der Gesellschaft) auf insgesamt bis zu 25.000.000 neue, auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu EUR 25.000.000,00 nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen zu gewähren. Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu, d. h. die Schuldverschreibungen sind grundsätzlich den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten. Unter bestimmten, in der Ermächtigung aufgeführten Bedingungen kann das



Bezugsrecht der Aktionäre jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden. Der Vorstand hat von dieser Ermächtigung bisher keinen Gebrauch gemacht.

Bedingtes Kapital II 2012: Gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 16. Mai 2012 ist das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 4.208.726,00 durch Ausgabe von bis zu 4.208.726 auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht. Das Bedingte Kapital II 2012 dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses vom 16. Mai 2012 im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2012 bis einschließlich zum 15. Mai 2017 von der Gesellschaft ausgegeben wurden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber solcher Aktienoptionen von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Aktienoptionen keine eigenen Aktien oder keinen Barausgleich gewährt. Die Ausgabe der Aktien aus dem Bedingten Kapital II 2012 erfolgt zu einem Ausgabebetrag, der dem gemäß lit. (a) Ziffer (7) des Tagesordnungspunkts 8 der Hauptversammlung vom 16. Mai 2012 festgelegten Ausübungspreis entspricht. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt, am Gewinn teil. Im Geschäftsjahr 2021 wurden unter den Bedingungen dieses Aktienoptionsprogrammes insgesamt 356.700 Bezugsrechte ausgeübt.

Bedingtes Kapital II 2007: Dieses bedingte Kapital beläuft sich auf bis zu EUR 2.686.523,00. Es dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die auf Grund des Ermächtigungsbeschlusses vom 22. Mai 2007 im Rahmen des AIXTRON-Aktienoptionsprogramms 2007 bis einschließlich zum 21. Mai 2012 von der Gesellschaft ausgegeben wurden. Im Geschäftsjahr 2021 wurden unter den Bedingungen dieses Aktienoptionsprogrammes insgesamt 8.000 Bezugsrechte ausgeübt.

Die Gesellschaft ist gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 15. Mai 2023 eigene Aktien im anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von bis zu EUR 11.292.473 im Rahmen der gesetzlichen Grenzen zu erwerben und diese gemäß dem zugrundeliegenden Beschluss der Hauptversammlung vom 16. Mai 2018 (Tagesordnungspunkt 8) zu verwenden. Die Ermächtigung darf von der Gesellschaft nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien genutzt werden. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft ausgeübt werden. Sie darf auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Gesellschaften oder durch von ihr oder diesen beauftragte Dritte ausgeübt werden. Der Erwerb von eigenen Aktien darf nach Wahl des Vorstands (1) über die Börse oder (2) mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots der Gesellschaft bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots erfolgen.

Die Satzung kann durch Beschluss der Hauptversammlung geändert werden. Die Änderung wird mit der Eintragung der Satzungsänderung in das Handelsregister wirksam (§ 181 Abs. 3 AktG). Soweit gesetzliche Vorschriften zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreiben, genügt nach § 22 Ziffer 1 Satz 2 der



Satzung, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals. Nach § 22 Ziffer 1 Satz 3 der Satzung bedürfen Beschlüsse über die Änderung der Satzung, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas Abweichendes bestimmen (so z.B. § 193 Abs. 1 AktG für die bedingte Kapitalerhöhung), einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen oder, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Aufsichtsrat ist befugt, die Satzung entsprechend dem Umfang der jeweiligen Kapitalerhöhung aus dem genehmigten und bedingten Kapital neu zu fassen; der Aufsichtsrat ist ferner ermächtigt, Abänderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen (§ 4 Ziffer 2.8 und § 26 der Satzung der Gesellschaft).

Zum 31. Dezember 2021 befanden sich rund 22% der AIXTRON-Aktien im Besitz von Privatpersonen, die größtenteils in Deutschland ansässig sind. Rund 77% der ausstehenden AIXTRON-Aktien befinden sich in der Hand institutioneller Anleger. Zum Ende des Geschäftsjahres 2021 waren die fünf größten Aktionäre mit jeweils mehr als 5% der AIXTRON-Aktien in ihren Portfolios Société Générale, T. Rowe Price International, Artisan Partners, Invesco und Citigroup. 99% der Aktien befanden sich gemäß Definition der Deutschen Börse in Streubesitz. Rund 1% der AIXTRON-Aktien wurde vom Unternehmen selbst gehalten.

Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern erfolgen gemäß Art. 39 Abs. 2 SE-VO durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden nach § 8 Ziffer 1 der Satzung für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren bestellt und können danach erneut bestellt werden.

Sollte ein "Change of Control"-Tatbestand vorliegen, sind die einzelnen Vorstandsmitglieder dazu berechtigt, ihr Dienstverhältnis mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen und ihr Amt zum Kündigungstermin niederzulegen. Bei Beendigung der Tätigkeit aufgrund eines so genannten "Change of Control"-Tatbestands erhalten alle Vorstandsmitglieder eine Abfindung in Höhe der für die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags von der Gesellschaft voraussichtlich geschuldeten festen und variablen Bezüge, maximal aber in Höhe von zwei Jahresbezügen. Ein "Change of Control"-Tatbestand im vorgenannten Sinne liegt vor, wenn ein Dritter oder eine Gruppe von Dritten, die ihre Anteile vertraglich Zusammenlegen, um dann als ein Dritter aufzutreten, mehr als 50% des Grundkapitals der Gesellschaft direkt oder indirekt hält bzw. halten. Außer den vorgenannten bestehen keine weiteren "Change of Control"-Klauseln.

Herzogenrath, im April 2022

AIXTRON SE

- Der Vorstand -

Dr. Felix Grawert

Dr. Christian Danninger

Dr. Joachim Linck